

Bekanntmachungen

Herausgabe von Kalendern

Es besteht Veranlassung, sämtliche Stellen erneut auf meine Amtliche Bekanntmachung Nr. 59 vom 11. März 1935 betreffend die Anordnung über die Herausgabe von Kalendern hinzuweisen.

Insbondere mache ich auf eine strikte Innehaltung der Ziffer 2 dieser Anordnung im Gesamtinteresse aufmerksam. Ich werde Versuche, gegen die Bestimmung in irgendeiner Weise zu verstoßen, in jedem einzelnen Fall mit Ordnungsstrafen belegen und in Wiederholungsfällen ein Verfahren nach § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz einleiten. Unter diese Bestimmung fallen nicht nur Verlage, sondern ich werde auch Buchvertreter zur Verantwortung ziehen, die sich eines Verstößes schuldig machen.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer

i. B. gez. Baur

Anmerkung der Schriftleitung: Die Bekanntmachung betr. die Herausgabe von Kalendern ist nebst Erläuterungen in: »Genz, Das Recht der Reichsschrifttumskammer«, S. 57/58 abgedruckt.

Mitteilung der Geschäftsstelle der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, Leipzig

August-Lehrgang der Reichsschule

Es wird darauf hingewiesen, daß der diesjährige August-Lehrgang der Reichsschule, der vom 14. 8.—8. 9. läuft, der letzte Lehrgang vor den Herbstgehilfenprüfungen sein wird. Der September-Lehrgang fällt vermutlich mit den Prüfungen zusammen. Lehrlinge, die sich zur Herbstprüfung stellen wollen und bisher noch nicht zur Reichsschule einberufen wurden bzw. sich noch nicht haben vormerken lassen, sind deshalb schnellstens bei der Verwaltungsstelle der Reichsschule beim Börsenverein für den August-Lehrgang anzumelden. Die Einberufungen zu diesem Kursus werden bereits in der zweiten Aprilhälfte versandt. Später eingehende Anträge haben nur bedingt Aussicht auf Erfolg.

Unter Hinweis auf die Mitteilung der Gruppe Buchhandel im Börsenblatt vom 28. Dezember 1937 werden nochmals die Termine der diesjährigen Lehrgänge — soweit sie noch nicht einberufen sind — und der ersten beiden Kurse des nächsten Jahres aufgeführt:

August-Lehrgang:	14. 8.—8. 9.
September-Lehrgang:	11. 9.—6. 10.
Oktober-Lehrgang:	12. 10.—6. 11.
November-Lehrgang:	8. 11.—3. 12.
Januar-Lehrgang 1939:	8. 1.—4. 2.
Februar-Lehrgang 1939:	5. 2.—4. 3.

Auch zu diesen Lehrgängen werden Anmeldungen jederzeit angenommen, allerdings können zunächst nur Lehrlinge berücksichtigt werden, die bis 31. März 1939 auslernen.

Leipzig, den 2. April 1938

Thulle

Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Börsenvereins

Lieferung von Unterhaltungsschrifttum an Leihbüchereien

Es sind Zweifel darüber aufgetaucht, ob die nicht im Buchhändleradreibuch stehenden Leihbüchereien im Nebengewerbe, die von der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, nur listenmäßig geführt werden, auf Grund der Bekanntmachung des Vorstehers über Lieferung von Unterhaltungsschrifttum vom

31. Juli 1937 (Börsenblatt Nr. 178 vom 5. August 1937) bei der Rabattbemessung den sonstigen Leihbüchereien gleichzustellen sind.

Die Bestimmung des § 5b der buchhändlerischen Verkehrsordnung, wonach Leihbüchereien, die als Nebengewerbe betrieben werden, gegenüber dem vollen Buchhändlerabatt nur mit einem um 5% verminderten Rabatt beliefert werden dürfen, bleibt selbstverständlich auch bei Lieferung von Unterhaltungsschrifttum weiter in Kraft. Die in der erwähnten Bekanntmachung über Lieferung von Unterhaltungsschrifttum vorgesehenen Höchst-rabattsätze sind daher bei Lieferung an Leihbüchereien im Nebengewerbe nach wie vor um 5% zu kürzen.

Leipzig, den 12. April 1938

Dr. Heß

Verkaufstermine für Wochenzeitungen und Zeitschriften

Mitteilung der Fachschaft des deutschen Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandels

Für die bei der Fachschaft des deutschen Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandels listenmäßig eingetragenen Buchhändler, die die Berechtigung zum Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften besitzen, gelten auch die zur Berufschußanordnung des Herrn Präsidenten der Reichspressekammer vom 21. April 1937 aufgestellten Geschäftsgrundsätze.

Im Zusammenhang hiermit wird nochmals darauf hingewiesen, daß immer wieder festgestellt werden muß, daß die Bestimmungen unter Ziffer II, 2 der Geschäftsgrundsätze nicht beachtet werden. Die betreffende Anordnung besagt, daß der Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhändler (auch der listenmäßig eingetragene) verpflichtet ist, Tageszeitungen, aktuelle Wochenzeitungen und illustrierte Zeitungen erst an den von den Verlagen für den Verkauf bekanntgegebenen Tagen anzubieten.

Es geht nicht an, daß solche Presseerscheinungen sofort nach Anlieferung in den Handel gebracht werden.

Sehr häufig kommt es vor, daß die Lieferanten ihre Kunden bereits am Vortage des eigentlichen Verkaufstermines beliefern müssen, um diesen Kunden einen rechtzeitigen Verkauf zu ermöglichen. Dies darf keinesfalls zu Frühverkäufen führen. Die Praxis hat gelehrt, daß solche Frühverkäufe bald eine Nachahmung dieses Verfahrens bei anderen Verkaufsstellen auslösen. Der Erfolg derartiger Unsitten ist meistens ein dauerndes Hin- und Herwechseln der Käufer, und mancher Buchhändler verliert somit wertvolle Dauerkunden. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Verkaufstage Maßnahmen der Reichspressekammer und unter Umständen den Verlust des Berechtigungsausweises nach sich zieht, ganz abgesehen davon, daß ein solches standeswidriges Verhalten den sich an die Bestimmung haltenden Mitgliedern wirtschaftliche Nachteile bringt.

Es sind bereits Fälle bekannt, in denen Ordnungsstrafen verhängt werden mußten, da trotz Verwarnung durch die Fachschaft eine Beachtung der Verkaufstermine nicht erfolgte.

In allen bekanntwerdenden Fällen ist unverzüglich Meldung an die Hauptverwaltung der Fachschaft des deutschen Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandels, Berlin W 62, Reithstraße 5, zu machen unter der genauen Bekanntgabe der betreffenden Einzelhandelsstelle, die Vorverkäufe tätigt, sowie gleichzeitiger Benennung der in Frage kommenden Verlagsercheinungen und unter Angabe des Tages, an welchem der Vorverkauf stattgefunden hat.